**Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter**

Vergabeunterlagen

zur Öffentlichen Ausschreibung

( Beratungs- / Coachingleistungen )

**„Gruppensupervisionen“**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-13**

Die Vergabeunterlagen zu dieser Ausschreibung umfassen folgende Unterlagen:

**Teil A Allgemeine Hinweise**

**Teil B Leistungsbeschreibung und Wertungskriterien**

**Teil C Vertragsbedingungen**

**Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung**

**Teil F Preisblatt**

**Vorbemerkung**

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Sofern nachstehend in den Vergabeunterlagen

* von **Bietern** die Rede ist, gilt dies gleichlautend – soweit nichts anders angegeben – sowohl für Einzelbieter als auch für Bietergemeinschaften. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet.
* von **Auftragnehmer** die Rede ist, ist darunter der Bieter zu verstehen, der den Zuschlag erhalten hat.
* vom **Auftraggeber** die Rede ist, ist damit – soweit nichts anderes angegeben – die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter als besondere Einrichtung des zugelassenen kommunalen Trägers (Kreis Offenbach) gemeint.

Die Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erfolgt unter Bezugnahme auf die Beschaffung von Dienstleistungen nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Ein Hinweisblatt „Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung und Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens“ ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

# Teil A Allgemeine Hinweise

Mit der Unterschrift unter dem Angebot (siehe A.5) bestätigt der Bieter, dass alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird und die im Teil C enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt werden. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

## A.1 Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen

**Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag/Paket** adressiert an die   
Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, Rechts- und Vergabestelle, Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich **mit der Aufschrift**

**Nicht öffnen!**

**Angebot zur Öffentlichen Ausschreibung**

**Beratungs-/ Coachingleistungen**

**Vergabe-Nr.: 18-PROARBEIT-13**

**rechtzeitig bis zum**

**Ablauf der Angebotsfrist am 04.12.2018 um 12:00 Uhr**

**bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangen sein. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete oder nicht ordnungsgemäß verschlossene oder nicht rechtzeitig oder nicht bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.**

Die Angebote können per Post bzw. durch einen privaten Zustelldienst übersendet werden. Das gekennzeichnete Angebot kann auch in neutraler Umverpackung eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der oben genannten Angebotsstelle maßgebend. Eine elektronische Angebotsabgabe (auch per Telefax) ist nicht zugelassen. Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird **keine Entschädigung** gewährt.

**Nebenangebote** sind unzulässig. Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückzieht. **Änderungen, Ergänzungen** oder **Berichtigungen** der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind bei der Angebotsstelle in entsprechend gekennzeichnetem und verschlossenem Briefumschlag einzureichen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingangsstempel der Angebotsstelle.

Als **Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird der 19.12.2018** festgelegt.

## A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

**Bietergemeinschaften** haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertrags-durchführung zu benennen (Vordruck D.2). Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, soweit sie durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft abgegeben wurden. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung (z. B.: Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern etc.) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft **und** gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Angebotsverhalten ist als unzulässige, wettbewerbsbeschrän-kende Abrede zu werten und kann gemäß §§ 31, 42 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Ausschluss beider Angebote führen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Darüber hinaus ist die Einschaltung von **Subunternehmern** zulässig.

An dieser Stelle wird auf die allgemeine Definition eines Subunternehmers verwiesen: ein Subunternehmer erbringt in der Regel aufgrund eines [**Werkvertrages**](http://de.wikipedia.org/wiki/Werkvertrag) oder **Dienst-vertrages** im Auftrag eines anderen Unternehmers (Hauptunternehmer) einen Teil oder die ganze vom Hauptunternehmer gegenüber dessen Auftraggeber [geschuldete Leistung](http://de.wikipedia.org/wiki/Geschuldete_Leistung). Daher fallen auch **„Honorarkräfte“** oder **„freie Mitarbeiter“** des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Bieter oder dem Mitglied der Bietergemeinschaft weisungsgebunden sind, unter diese Definition.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese insbesondere über die produktbezogenen Rahmenbedingungen (vgl. insbesondere B.2), die Umsetzung bzgl. der Zielgruppe und die fachliche Einbindung des Beitrags der jeweiligen Honorarkraft informiert sind. Die Prüfung einer möglichen sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Honorarkräfte obliegt ausdrücklich dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber macht insoweit keine Vorgaben und kann auch keine Haftung übernehmen.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im Vordruck D.2 zu erklären, ob bzw. inwieweit die Einschaltung von Subunternehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern sich der Bieter/die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung/ von Leistungsteilen der Fähigkeiten/Ressourcen eines Subunternehmers/von Subunter-nehmern bedienen will, sind daher im **Vordruck D.2** diese Subunternehmer abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer gesetzten Frist darzulegen und nachzuweisen, dass ihm/ihr die erforder-lichen Fähigkeiten/Ressourcen der benannten Subunternehmer im Auftragsfall zur Ver-fügung stehen.

Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Erklärung des Subunternehmers erbracht werden, aus der die vorgesehene Leistung bzw. der vorgesehene Leistungs-bestandteil hervorgeht, zu deren/zu dessen Durchführung sich der Subunternehmer gegenüber dem Bieter/der Bietergemeinschaft verpflichtet.

Nachträgliche Änderungen der in den o. g. Vordrucken abgegebenen Erklärungen sind bis zur Zuschlagserteilung nicht mehr zulässig.

## A.3 Darlegung der Bietereignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Der Zuschlag darf nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter erteilt werden, die nicht nach § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Daher hat der Bieter in den Vordrucken im **Vordruck D.3** Angaben und Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen zu machen bzw. abzugeben.

Die Abgabe der im **Vordruck D.3** vorgesehenen Erklärungen stellt einen Beleg für das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (§ 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB) dar. Falls der Bieter eine oder mehrere der vorgesehenen Erklärungen nicht wie gefordert abgegeben kann, hat er ggf. weitere Angaben zu machen bzw. Erläuterungen vorzunehmen. Hinsichtlich der näheren Anforderungen wird auf den **Vordruck D.3** verwiesen.

Der Auftraggeber (Vergabestelle) kann einen Bieter/eine Bietergemeinschaft von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter/ein Mitglied der Bietergemeinschaft eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

Das betroffene Unternehmen wird bei Vorliegen eines solchen Grundes vor der Entscheidung über seinen Ausschluss angehört. Unter Angabe der maßgeblichen Pflichtverletzungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen erhält es die Gelegenheit, innerhalb der gesetzten Antwortfrist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung zwischenzeitlich getroffen wurden, um weitere Pflichtverletzungen zu vermeiden.

Der Auftraggeber schließt einen Bieter/eine Bietergemeinschaft, bei dem ein Ausschluss-grund vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn der Bieter/ das Mitglied der Bietergemeinschaft ausreichende Maßnahmen zur Selbstreinigung seines Unternehmens nachgewiesen hat. Der Auftraggeber bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Bei Nichtberücksichtigung des Angebotes einer Bietergemeinschaft wegen des Ausschlusses eines ihrer einfachen Mitglieder, wird der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft zeitgleich schriftlich darüber informiert.

Diese Voraussetzungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Nachweis aus-reichender Selbstreinigungsmaßnahmen) müssen vom Bieter/von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden; andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber (Vergabe-stelle) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einholt.

Als Beleg der **beruflichen Leistungsfähigkeit** sind im **Vordruck D.4** geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge oder entsprechende Erfahrungen des Personals anzugeben. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die ausgeschriebenen Leistungen oder vergleichbare Personalschulungs-/Beratungs-/ Coachingleistungen für Beschäftigte der Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder anderer Sozialleistungsträger innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal durchgeführt wurden.

Der Bieter/Die Bietergemeinschaft, der/die nicht selbst über die erforderliche Leistungsfähigkeit nach den festgelegten Eignungskriterien verfügt, kann hinsichtlich der ihm/ihr fehlenden eigenen Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten/Ressourcen von anderen Unternehmen (Subunternehmern) zurückgreifen, um die entsprechenden Eignungskriterien zu erfüllen.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits fest-gestellten Eignung nicht mehr statt.

**Die fehlende Berechtigung zur Berufsausübung oder die fehlende Leistungsfähigkeit des Bieters, der Bietergemeinschaft oder des Subunternehmers führt zum Aus-schluss des Angebotes.**

## A.4 Aufteilung der Leistung

Die Leistung wird als Gesamtheit vergeben. Eine Aufteilung in Lose findet nicht statt. Der konkrete Umfang ergibt sich auch aus dem als Teil F der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblatt. Es kann nur für die vollständige Leistung ein Angebot abgegeben werden.

## A.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung – außerhalb der Angaben, die vom Bieter in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern vorzu-nehmen sind – führt zum Ausschluss.

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe einzureichen:

* **D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen**
* **D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft**
* **D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als  
   Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen**
* **D.4 Erklärung zu Referenzleistungen**
* **D.5 Erklärungen zu Räumlichkeiten/Erreichbarkeit**
* **D.6 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffent-lichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354**
* **E. Konzept**
* **F. Preisblatt**

Bei Bietergemeinschaften sind die Vordrucke D.3, D.4 und D.6 **von jedem Mitglied** der Bietergemeinschaft vorzulegen. Die Erklärung zu Räumlichkeiten/Erreichbarkeit ist für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft in einem Vordruck D.5 zusammenzufassen.

Vorsorglich wird der Bieter/die Bietergemeinschaft darauf hingewiesen, dass die Vorschrif-ten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einzuhalten sind. Eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ist dem Vordruck D.6 zu entnehmen. Der Bieter hat diese Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und seinem Angebot beizufügen. Die Verpflichtungserklärung wird zum Bestandteil des Angebotes.

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen (auf dem Preisblatt/Teil F und den Vordrucken in Teil D) unterschrieben sein. Auf die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen (§ 41 UVgO) wird verwiesen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht. Von der vorgenannten ausnahmsweisen Nachforderung abgesehen, werden **unvollständige Angebote, Angebote mit Änderungen oder Ergän-zungen der Vergabeunterlagen sowie Angebote auf der Grundlage der Geschäfts-bedingungen des Bieters ausgeschlossen (§ 42 UVgO).**

Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot soll **in kopierfähiger Form** (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen, Trennblätter etc.) und gelocht **entsprechend der im Vordruck D.1 vorgegebenen Gliederung und Reihenfolge** eingereicht werden. Alle eingereichten Unterlagen sollen mit dem Firmenstempel versehen werden. Bei Bietergemeinschaften ist das Abstempeln der eingereichten Angebotsunterlagen durch den bevollmächtigten Vertreter ausreichend.

Soweit die Angebotsunterlagen aufgrund von Firmenbriefköpfen o. ä. eindeutig zugeordnet werden können, kann auf das Abstempeln verzichtet werden. Alle eingereichten Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot gegenüber dem Auftraggeber im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

**Das Konzept ist entsprechend der in der Anlage zur Leistungsbeschreibung vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern.** Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

Der Umfang des Gesamtkonzepts – ohne die in den Vergabeunterlagen geforderten Anlagen – soll insgesamt 20 Seiten (Schriftgrad mind. 12 pts) nicht übersteigen. Eine Überschreitung führt nicht zum Ausschluss des Angebotes.

## A.6 Bieterfragen

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung **maßnahmebezogene oder verfahrensrecht-liche Fragen** entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen **längstens bis zum Ablauf der Angebotsfrist per E-Mail (vergabestelle@proarbeit-kreis-of.de)** an die Vergabestelle der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter zur Beantwortung gestellt werden.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich vor Ablauf der Angebots-frist schriftlich gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Konzepterstellung zu berücksichtigen.

Antworten auf mögliche Fragen der Bieter, die wichtige Aufklärung über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung geben können, werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (<https://www.had.de>) und auf der Homepage des Auftraggebers (<https://www.proarbeit-kreis-of.de>) unter dem Punkt „Ausschreibungen“ in Form eines Frage-/Antwortkataloges zur Ausschreibung bzw. zum Vergabeverfahren veröffentlicht. Die Antworten werden zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Außerdem werden im Frage-/Antwortkatalog bei Bedarf Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise des Auftraggebers zum Vergabeverfahren bekannt gegeben.

Die Inhalte des Frage-/Antwortkataloges werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

## A.7 Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Nach Beurteilung der Qualität und des Preises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des in dem Preisblatt eingetragenen Preises.

Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der unter Punkt **B.3** aufgeführten Wertungskriterien vorgenommen. Die einzelnen Wertungskriterien werden prozentual gewichtet. Die Gewichtung spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien wider.

Für jedes Wertungskriterium wird eine Bewertung vorgenommen. Hinsichtlich der Bewer-tung der Konzeptinhalte gelten folgende vier Bewertungsstufen:

**0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforde-rungen.**

**1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.**

**2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.**

**3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.**

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Ein-schränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich „unscharfe Stellen“ aufweist, die Konzeption der Maßnahme/Beauftragung insgesamt eine erfolgreiche Durchführung möglich erscheinen lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z. B. kreative Ansätze und Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Nähere Informationen – einschließlich der Wertungshinweise („Erfüllungsgrade“) – sind der Anlage Wertungskriterien zu entnehmen.

„Zwischennoten“ (1,5 Punkte oder 2,5 Punkte) sind möglich.

Die Bewertung mit 0 Punkten in **einem** Wertungskriterium führt zum Ausschluss des Ange-botes.

Die Bewertung mit jeweils 1 Punkt in **zwei oder mehr** Wertungskriterien führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.

Das wirtschaftlichste Angebot wird im Rahmen der folgenden Schritte ermittelt:

**Im 1. Schritt** werden die Wertungspunkte für die einzelnen Wertungskriterien ermittelt. Dabei wird die jeweilige prozentuale Gewichtung (Wertungsfaktor) des Wertungskriteriums berücksichtigt (Produkt aus Wertungspunkt und Wertungsfaktor). Aus der Summe der Produkte für alle Wertungskriterien ergibt sich ein gewichteter Mittelwert zwischen 0 und 3 Punkten. Dieser gewichtete Mittelwert wird mit 100.000 multipliziert, so dass sich die zugrunde zulegende Leistungspunktzahl (zwischen 0 und 300.000 Leistungspunkte) ergibt. Der so ermittelte Wert kann maximal 300.000 betragen. Angebote, die weniger als 170.000 Leistungspunkte erreicht haben, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**Im 2. Schritt** wird ein Preis-Leistungs-Verhältnis (der verbleibenden Angebote) nach folgender Formel ermittelt:

Leistungspunktzahl

Kennzahl =

Angebotspreis

Die höchste Kennzahl ist hier entscheidend (wirtschaftlichstes Angebot). Bei identischen Kennzahlen ist der niedrigste Angebotspreis maßgebend. Bei identischen Kennzahlen und Angebotspreisen erfolgt eine Auslosung.

Das, nach dieser Vorgehensweise, wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

## A.8 Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Die Bindefrist für das Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist.

Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte   
Zuschlagserteilung, die Aufhebung oder die erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens. Auf Antrag des Bieters informiert der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags den nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters (§ 46 UVgO).

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlags-erteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechts-kräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

## A.9 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutz-rechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind oder erwogen werden   
(§ 38 Abs. 11 UVgO).

## A.10 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht in die Unterlagen ist zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, etwa zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kennt-lichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.

# Teil B Leistungsbeschreibung und Wertungskriterien

## B.1 Einleitung (Umsetzung der Förderrichtlinien des Landes Hessen)

Aus Mitteln des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen sollen Supervisionsleistungen für die Beschäftigten der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter beschafft werden („Gruppensupervisionen“).

Die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) ist eine besondere Einrichtung des Kreises Offenbach als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des § 6b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Beschäftigten des Auftraggebers, die an der Supervision teilnehmen sollen, nehmen Aufgaben nach dem SGB II wahr.

Die Leistung setzt sich wie folgt zusammen:

* **Organisation und Durchführung von Gruppensupervisionen.**

## B.2 Rahmenbedingungen

### B.2.1 Teilnehmer

Die Beschäftigten des Auftraggebers, die an der Supervision teilnehmen sollen, sind insbesondere in den Abteilungen bzw. Organisationseinheiten „Grundsicherung“, „Jobcoaching“, „Arbeitsmarktpolitische Instrumente“ und „Administration“ tätig und werden nachfolgend auch als „Teilnehmer“ der Coaching- und Beratungsleistungen bzw. als „Teilnehmer“ der Gruppensupervisionen bezeichnet.

Die Beschäftigten weisen, was die Qualifikation angeht, eine heterogene Struktur auf. Es handelt sich hauptsächlich um Akademiker aus den Bereichen der Sozialwissenschaften (Jobcoaching/Integration) und dem juristischen Bereich (Grundsicherung/ Leistungsberechnung). Eine kleine Gruppe der Beschäftigten besitzt eine „klassische Verwaltungsausbildung“.

Die Teilnahme der Beschäftigten und Führungskräfte an der Supervision ist freiwillig.

Die Gruppengröße bewegt sich regelmäßig zwischen mind. drei und max. fünfzehn Personen.

Die Gruppenbildung erfolgt innerhalb eines Arbeitsbereiches („Team“) und hat im Vorfeld bereits stattgefunden.

### B.2.2 Zielsetzung, Beschreibung der Leistung

Die angeleiteten Supervisionen sollen den Teilnehmern als Beschäftigte bzw. auch als Führungskräfte bei ihrer persönlichen Belastungsregulation helfen und die Beratungsqualität, die Kooperations- und Teamfähigkeit sowie insgesamt die Kompetenzentwicklung fördern. Hierbei soll die Kommunikation miteinander unterstützt und reflektiert werden. Je nach Bedarf soll neben der klassischen Supervision auch die Teambildung und der fachbezogene Austausch unterstützt werden.

Die „klassische“ Supervision wird in diesem Zusammenhang als eine arbeits- und berufsbezogene Unterstützungs- und Beratungsmethode definiert, mittels derer die Gruppenmitglieder das eigene Handeln, die Arbeitssituation, die Beziehung zu Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Kundinnen und Kunden usw. überdenken, Probleme analysieren und an deren Lösung oder Bewältigung arbeiten. Supervision bietet die Reflexion von Aufgabe, Person und Organisation und trägt damit sowohl zur Personalentwicklung wie auch zur Organisationsentwicklung bei. Durchgeführt wird die Supervision von einem ausgebildeten Supervisor, die bzw. der eine neutrale, von der Interessenlage der bzw. des Einzelnen oder der Gruppe unabhängige Position innehat.

Der Bieter verpflichtet sich in Bezug auf die Vertragsausführung der Strategie des Gender Mainstreaming und den Grundzügen des Diversity Managements. Von vornherein und regelmäßig zielt die Durchführung des Auftrages daher darauf ab, unterschiedliche Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen, die individuelle Verschiedenheit der Teilnehmer positiv zu schätzen, eine produktive Gesamt-atmosphäre herbeizuführen, soziale Diskriminierung von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern.

### B.2.3 Dauer und Anzahl der Supervisionstermine, Rahmenvereinbarung

Für den Vertragszeitraum vom **01.02.2019** bis zum **30.11.2019** werden insgesamt **bis zu 84 Supervisionstermine** beschafft:

* Es sind bis zu zwölf Gruppen vorgesehen, auf die sich das Kontingent verteilt (pro Gruppe wiederum bis zu sieben Supervisionstermine, d. h. maximal zwölf Gruppen x sieben Supervisionstermine = maximal 84 Supervisionstermine).
* Die Supervisionstermine sollen innerhalb der Vertragslaufzeit und bezogen auf die jeweilige Gruppe in gleichmäßigen Abständen von ca. sechs Wochen stattfinden.

Ein Supervisionstermin besteht aus zwei Arbeitseinheiten zzgl. Pause/n. Eine Arbeitseinheit hat eine Dauer von 1,5 Zeitstunden.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird. Der Auftraggeber ruft durch Erteilung von Einzelaufträgen (Supervisionstermin) die vereinbarte Leistung ab. Es werden die jeweils abgerufenen Supervisionstermine vergütet; Einzelheiten sind Punkt B.2.7 und den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Die Terminierung der einzelnen Supervisionstermine erfolgt in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, auch bereits vereinbarte Supervisionstermine aus wichtigem Grund abzusagen. Soweit die Parteien im Einzelfall keine abweichende Regelung (z. B. kostenfreie Verlegung) vereinbaren, gelten bei einer Absage durch den Auftraggeber folgende zu leistende pauschale Aufwandsentschädigungen:

|  |  |
| --- | --- |
| Absage bis spätestens 1 Monat vor dem abgestimmten Supervisionstermin | keine Entschädigung |
| Absage bis spätestens 2 Wochen vor dem abgestimmten Supervisionstermin | 25 % des Festpreises pro Supervisionstermin |
| Absage bis spätestens 1 Woche vor dem abgestimmten Supervisionstermin | 50 % des Festpreises pro Supervisionstermin |
| Absage innerhalb von 6 Tagen vor dem abgestimmten Supervisionstermin | Volle Vergütung (Festpreis pro Supervisionstermin) |

Ist der Auftragnehmer aus Gründen, die in seinem Einflussbereich liegen, gehindert, einen abgestimmten Supervisionstermin einzuhalten, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und im Falle der Verhinderung auf Anforderung des Auftraggebers auf seine Kosten einen angemessenen Ersatz zu stellen.

Als angemessen gilt ein Ersatz-Referent / Ersatz-Termin nur, wenn der Auftraggeber insoweit zugestimmt hat.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle aus einer schuldhaft entstandenen Verhinderung oder Terminverschiebung entstehenden Schäden; sowie für eventuell entstehende Folgeschäden (z. B. etwaiger Stornogebühren).

Der Vertrag verlängert sich um den Zeitraum vom **01.02.2020** bis zum **30.11.2020** (**Optionszeitraum**), wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens zum **31.12.2019** gegenüber dem Auftragnehmer erklärt. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine solche Option wahrzunehmen – ein rechtlicher Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Verlängerung besteht jedoch nicht.

Im Falle der Wahrnehmung der Option sind vom Auftragnehmer während des Options-zeitraums dieselben Leistungen (gleicher Leistungsgegenstand, gleiche Obliegenheiten und Pflichten des Auftraggebers) wie vereinbart bzw. im Preisblatt angegeben zu erbringen. Die Bestimmungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung und die Vereinbarung einer Mindestabnahme gelten auch für den Fall der Wahrnehmung der Option. Daher kann der Auftragnehmer im Falle der Verlängerung die erbrachten Leistungen im Verlängerungszeitraum entsprechend gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### B.2.4 Räumlichkeiten, sächliche und technische Ausstattung

Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die Raumplanung obliegt dem Auftragnehmer.

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten müssen sich in einem der folgenden Orte (Leistungserbringungsort/Erfüllungsort) befinden:

* 63128 Dietzenbach oder
* 63303 Dreieich.

Nähere Angaben zum Erbringungsort sollen auf dem Vordruck D.5 gemacht werden („Räumlichkeiten / Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln“).

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten müssen innerhalb des Gebäudes so ausgeschildert sein, dass sie gut aufzufinden sind.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Der Auftragnehmer muss die für die Auftragserfüllung erforderliche sächliche/technische Ausstattung am Durchführungsort zur Verfügung stellen. Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmer nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen oder der Einrichtungen des Auftraggebers verweisen.

Darüber hinaus sind ggf. geeignete Medien zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik und zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

### B.2.5 Personal

Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der Leistungsbeschreibung und der anzuwendenden Methodik zur Zielerreichung entsprechen. Bei der Auswahl des Personals sollte neben der fachlichen Qualifikation insbesondere auf personelle und soziale Kompe-tenzen wie Motivationsfähigkeit, Empathie, Kontaktfreude, Kreativität, Teamfähigkeit sowie auf aktuelles Fachwissen und aktuelle Methodenkompetenz geachtet werden.

Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen ent-sprechen. Ferner sind die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 2 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) hat der Auftragnehmer sowie mögliche Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Arbeit-nehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz, bereitzuhalten.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Einsichtnahme hat der Auftragnehmer ggf. die Einwilligung des eingesetzten Personals einzuholen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Dies gilt auch für Personaländerungen während des Vertragszeitraums.

Die Durchführung der Gruppensupervision soll in folgender Weise betreut werden:

* ein fester Supervisor pro Gruppe.

Jede Gruppe bekommt einen festen Supervisor. Sollten im Prozess Störungen auf der Ebene Gruppe/Supervisor auftreten, erfolgt eine Klärung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die Möglichkeit für einen Wechsel des Supervisors muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.

Anerkannt werden ausschließlich Supervisoren, die folgende Kriterien erfüllen:

* abgeschlossenes humanwissenschaftliches Hochschulstudium bzw. Fachhochschulstudium (insbesondere Psychologie, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialwesen),
* abgeschlossene Supervisionsausbildung/-fortbildung im Umfang von mindestens 250 Stunden in Anwesenheit von Lehrpersonal (Inhalt, Umfang und Qualifikationsniveau für die Qualifizierung zur/zum Supervisor/in),
* Tätigkeit als Supervisor im Umfang von mindestens 200 Stunden.

Der Auftragnehmer bestätigt durch die Erklärung zur Leistungsanforderung (siehe Anlage D.3), dass die Supervisoren die oben genannten Kriterien erfüllen.

**Dem Bieter wird dringend geraten, im Rahmen seines Konzepts (vgl. B.4.2) weitere Ausführungen zur zusätzlichen Qualifikation und Erfahrung seines Personals zu machen.** Im Rahmen des Konzeptes kann die Organisation, die Qualifikation bzw. die Erfahrung des Personals anhand des Erfolges und der Qualität bereits erbrachter Leistungen dargestellt werden.

### B.2.6 Preiskalkulation

Im Rahmen der Preiskalkulation (Preisblatt/Teil F) sind alle mit der Erbringung der Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen. Der Bieter ermittelt eine Kostenpauschale, die er im Preisblatt (Teil F) als kalkulatorische Grundlage angibt. In das Preisblatt ist daher eine Kostenpauschale pro Supervisionstermin einzutragen. Ein Supervisionstermin entspricht gemäß Punkt B.2.3 zwei Arbeitseinheiten von jeweils 90 Minuten zzgl. Pause.

Insbesondere sind in die **Kostenpauschale** einzukalkulieren:

* Personalkosten bzw. „Honorar“ für die Supervisoren,
* Raumkosten (Raummiete, Betriebskosten für die Räume),
* sonstige Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten inkl. Arbeitsmaterialien (Hand-Outs) etc.,
* Fahrtkosten des Auftragnehmers.

Im Rahmen der Preiskalkulation durch den Auftragnehmer müssen die Rechnungspositionen Trainerhonorar/Personalkosten, Fahrtkosten, Raumkosten, sonstige Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten inkl. Arbeitsmaterialien zzgl. Umsatzsteueranteil einzeln ausgewiesen werden.

Die Raumkosten, die Personalkosten bzw. „Honorar“ für die Supervisoren und deren Fahrtkosten, sonstige Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten zzgl. der jeweils darauf entfallenden Umsatzsteuer sind daher im Angebotspreis (vgl. Preisblatt) enthalten. Der Angebotspreis lt. Preisblatt darf einen Höchstpreis von **43.000 Euro** (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Angebote, die diesen Höchstpreis übersteigen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### B.2.7 Abrechnung

An dieser Stelle weist der Auftraggeber noch einmal darauf hin, dass es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt. Der Auftraggeber ruft durch Erteilung von Einzelaufträgen (Supervisionstermin) die vereinbarte Leistung ab.

Die Abrechnung der abgerufenen Leistungen wird vom Auftragnehmer wiederum monatlich vorgenommen. Der Auftragnehmer rechnet nachträglich alle abgerufenen Supervisionstermine eines Kalendermonats ab. Die Rechnung soll bis zum   
10. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Die Rechnungspositionen Trainerhonorar/Personalkosten, Fahrtkosten, Raumkosten, sonstige Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten inkl. Arbeitsmaterialien sowie Umsatzsteuer sind einzeln auszuweisen. Der Auftraggeber behält sich aus zuwendungsrechtlichen Gründen vor, weitere Vorgaben zur näheren „Aufschlüsselung“ der Kosten bzw. der Rechnungspositionen zu machen.

Es sind **bis zu 84 Supervisionstermine** während des Vertragszeitraums vorgesehen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass unter Umständen nicht alle Supervisionstermine abgerufen werden. Für die Vertragslaufzeit wird eine „Mindestabnahme“ von mindestens 2/3 der höchstmöglichen Anzahl als Risikoverteilung vereinbart.

Daher wird eine Mindestabnahme von 56 Supervisionsterminen zu Grunde gelegt. Falls aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, weniger als 56 Supervisionstermine während des Vertragszeitraums abgerufen worden sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Rahmen der „Schlussabrechnung“ die Differenz zu der vorgenannten Mindestabnahme von 56 Supervisionsterminen in Rechnung zu stellen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für den Fall der Wahrnehmung der Option (Mindestabnahme von 56 Supervisionsterminen).

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, sofern die Leistungen aus Gründen, die vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind, innerhalb des Vertragszeitraums nicht durch den Auftragnehmer erbracht werden. Im Falle der Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung wird die Mindestabnahme anteilig berechnet; die Geltendmachung von (Gegen-) Ansprüchen durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

## B.3 Dokumentation, Berichtswesen, Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

Spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vertragszeitraums ist ein zusammenfassender Abschlussbericht über den Gesamtverlauf an den Auftraggeber zu übersenden. Der Auftragnehmer hat im Abschlussbericht insbesondere folgende Inhalte zusammenzufassen:

* Ziele und wesentliche Merkmale der Maßnahme;
* „Inwieweit wurden die gesetzten Ziele erreicht?“
* „Was waren die wesentlichen Ergebnisse?“

Der Auftraggeber behält sich vor, zum Zweck des Berichtswesens zu Nachweiszwecken (z. B. im Verhältnis zum Zuwendungsgeber) Formulare zu entwickeln bzw. zu ändern oder die Entwicklung neue spezifischer Formulare/Dokumente dem Auftragnehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Formulare zu verwenden. Nicht verwendete oder lückenhaft oder nicht vollständig ausgefüllte Formulare in diesem Sinne bzw. nicht oder mit wesentlicher Zeitverzögerung eingereichte Berichte gelten als Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

Der Abschlussbericht darf keine personenbezogenen Daten der Teilnehmer enthalten, die Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer oder die jeweilige Gruppe zulassen. Ferner darf der Abschlussbericht keine Angaben zu persönlichen oder sächlichen Verhältnissen einzelner, bestimmter oder bestimmbarer leistungsberechtigter Personen (Sozialdaten) enthalten. Sofern Angaben zu einzelnen Beratungs-/Supervisionsfällen gemacht werden sollen, sind personenbezogene Daten und Sozialdaten zu anonymisieren.

Abgesehen vom Berichtswesen erteilt der Auftraggeber dem Auftraggeber ohne schuldhaftes Zögern die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmer – erbetenen Auskünfte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, insbesondere über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich zu übersenden. Der Auftragnehmer muss lediglich solche Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber erteilen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen und den Auftraggeber als Dienstherrn eines Teilnehmers oder mehrerer Teilnehmer betreffen. Auskünfte über die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Verhältnisse einzelner oder mehrere Teilnehmer unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen an den Auftraggeber nicht übermittelt werden. Allerdings weist der Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass die Supervisionsleistungen keine allgemeinen psychosozialen Beratungsleistungen, sondern vor allem die Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit im dienstlichen Kontext (u. a. durch Verbesserung der Selbstreflexionsfähigkeit) zum Gegenstand haben.

## Anlage Wertungskriterien

Vorsorglich wird auf die allgemeinen Anforderungen an die Prüfung und Wertung der Angebote verwiesen (vgl. Punkt A.7). Der Bieter hat in seinem **Angebotskonzept** darzustellen, wie er die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (vgl. Punkt B.2) erfüllen und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellen wird. Das Konzept ist entsprechend der **vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern**. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

### Wertungskriterium 1 „Konzepte und Inhalte der Supervision“

(Gewichtung bei der Wertung: 40% der Gesamtpunktzahl)

Erläutern Sie, welche Methoden innerhalb der Supervisionstermine zum Einsatz kommen und wovon Sie deren Einsatz abhängig machen. Beschreiben Sie, wie Sie ggf. neue, den Teilnehmern nicht bekannte Methoden einführen und einsetzen.

Stellen Sie dar, mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten Sie unter Berücksichtigung der Arbeitsbereiche des Jobcenters (Leistungen nach dem SGB II) rechnen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 0 Punkte | 1 Punkt | 2 Punkte | 3 Punkte |
| Die Ausführungen zu Konzepten und Inhalten der Supervision fehlen.  ODER  Die Ausführungen lassen keine Bezugnahme zu den Arbeitsbereichen des Jobcenters erkennen. | Die Methoden werden nur kurz bzw. im Überblick vorgestellt.  ODER  Die Ausführungen gehen nur kurz bzw. am Rande auf die Arbeitsbereiche des Jobcenters ein. | Die Methoden werden vorgestellt. Die Erläuterungen sind insoweit schlüssig und zielführend.  UND  Die Ausführungen gehen auf die Arbeitsbereiche des Jobcenters ein. | Die Methoden werden vorgestellt. Die Erläuterungen sind insoweit schlüssig und zielführend.  UND  Die Ausführungen lassen erkennen, dass der Bieter in überdurchschnittlichem Maße die Arbeitsbereiche des Jobcenters berücksichtigt. Die Darstellung des Bieters enthält inhaltliche Schwerpunkte, die besonders nachvollziehbar und anschaulich auf die Anforderungen eines Jobcenters eingehen. |

### Wertungskriterium 2 „Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals / Auswahl des Supervisors“

(Gewichtung bei der Wertung: 50% der Gesamtpunktzahl)

An dieser Stelle sind die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des mit der Durchführung des betreffenden Auftrags betrauten Personals darzustellen. Ferner soll der Personaleinsatz schlüssig beschrieben werden. Erläutern Sie daher:

* Wie werden sich die Supervisoren vorstellen, welchen Umfang halten Sie für angemessen?
* Wie setzen Sie das Personal optimal im Hinblick auf die von Ihnen gewählten Methoden ein?
* Wie stellen Sie sicher, dass das Personal nach verbindlichen und einheitlichen Qualitätskriterien vorgeht?
* Wann ist Ihrer Meinung nach ein Wechsel des Supervisors notwendig?
* Wie soll ein Wechsel des Supervisors erfolgen?

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 0 Punkte | 1 Punkt | 2 Punkte | 3 Punkte |
| Die Ausführungen zu Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals fehlen oder berücksichtigen keine der vorgenannten Punkte zum Personaleinsatz. | Die Ausführungen enthalten eine kurze Beschreibung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals.  UND  Auf die vorgenannten Punkte zum Personaleinsatz wird nur kurz bzw. nicht vollständig eingegangen. | Die Ausführungen enthalten eine schlüssige und nachvollziehbare Beschreibung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals.  UND  Auf die vorgenannten Punkte zum Personaleinsatz wird vollständig eingegangen | Die Ausführungen Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.  UND  Anhand einer besonders anschaulichen Beschreibung des Personaleinsatzes kann davon ausgegangen werden, dass das Personal bzw. der ausgewählte Supervisor wegen seiner Organisation, Qualifikation und Erfahrung in besonderem Maße zur gelungenen Durchführung der Supervisionsleistungen beitragen wird. |

### Wertungskriterium 3 „Qualitätssicherung in räumlicher (sächlicher, technischer) Hinsicht“

(Gewichtung bei der Wertung: 10% der Gesamtpunktzahl)

Beschreiben Sie Ihre Kriterien für die Auswahl der Räume („Setting“) und stellen Sie dar, welche räumliche Ausstattung (ggf. auch sächliche und technische Ausstattung) Sie bei der Erbringung der Supervisionen für angemessen halten.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 0 Punkte | 1 Punkt | 2 Punkte | 3 Punkte |
| Ausführungen zu den Räumlichkeiten und zu deren Ausstattung fehlen. | Die Ausführungen enthalten eine kurze Darstellung der Räumlichkeiten und deren Ausstattung.  . | Die Ausführungen enthalten eine schlüssige Darstellung der Räumlichkeiten und deren Ausstattung.  UND  Es wird deutlich, welches „Setting“ vorgesehen ist.  UND  Das Setting ist geeignet, um zur gelungenen Durchführung der Supervisionsleistungen beizutragen. | Die Voraussetzungen für eine Bewertung mit 2 Punkten sind erfüllt.  UND  Anhand einer besonders anschaulichen Beschreibung des Settings ist davon auszugehen, dass ein ansprechendes Setting und eine hervorragende Ausstattung in besonderem Maße zur gelungenen Durchführung der Supervisionsleistungen beitragen werden. |

# Teil C Vertragsbedingungen

Zwischen der

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, vertreten durch den Vorstand Herrn Boris Berner, Dienstsitz Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich

– nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet –

und

…

– nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet –

wird hiermit folgende vertragliche Vereinbarung über die Konzeption und Durchführung von Beratungs-/ Coachingleistungen („Gruppensupervisionen“; Vergabe-Nr.: 18-PROARBEIT-13) geschlossen:

**Vorbemerkung:**

Die in dem Vertrag enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätz-liche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

### § 1

**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Abruf und die Durchführung der oben bezeichneten Beratungs- bzw. Coachingleistungen.

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.

(3) Für die Besetzung und Nachbesetzung der Supervisionstermine, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmern, die Zahlung der vereinbarten Vergütung pro Supervisionstermin sowie die laufende Qualitätskontrolle und Zusammenarbeit ist der Auftraggeber zuständig.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf diejenigen Inhalte und Tatsachen bezieht, die den Auftraggeber als Dienstherrn betreffen.

(5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer oder vergleichbarer Maßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind oder die gleiche Rechtsgrundlage haben, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

### § 2

**Vertragsbestandteile**

(1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich dem den Vergabeunterlagen beigefügten Preisblatt,

2. die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren 18-PROARBEIT-13,

3. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,

4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B),

5. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

### § 3

**Vertragslaufzeit**

Der Vertragsbeginn und das Vertragsende sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Vertrag endet mit dem ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf die Regelung zum Optionszeitraum (§ 20 dieses Vertrages) wird verwiesen.

### § 4

**Durchführung des Vertrages**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen ver-tragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetz-lichen Vorschriften zu beachten.

(2) Beim Einsatz von Arbeitnehmern sind die arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zu Tariftreue und Mindestentgelt nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes, einzuhalten. Der Auftraggeber verweist insoweit auch auf die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG).

(3) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Aspekten zu verfahren und den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung des Datenschutzes (vgl. § 12 dieses Vertrages) und zum Informations- und Prüfrecht (vgl. § 14 dieses Vertrages) hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer, die nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigt wurden, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (Bereich Personal) möglich. Zusammenfassend sind sich die Parteien darüber einig, dass bei der Einschaltung von Subunternehmern der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages haftet. Beim Ausfall eines Subunternehmers ist der Auftraggeber (Bereich Personal) unverzüglich vom Auftragnehmer zu informieren. Ein „Austausch“ von Subunternehmern ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 und nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(4) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schaden-ersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durch-führung dieses Vertrages zurückzuführen sind.

### § 5

**Vergütung**

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf der Grundlage des Preisblattes zu vergüten. Die Vergütung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

* Personalkosten bzw. „Honorar“ für die Supervisoren,
* Raumkosten (Raummiete, Betriebskosten für die Räume),
* sonstige Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten inkl. Arbeitsmaterialien (Hand-Outs) etc.,
* Fahrtkosten des Auftragnehmers.

(2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind (Festpreis / Kostenpauschale pro Supervisionstermin). Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet der Festpreis den Umsatzsteuersatz. Erhöhungen des Festpreises (Kostenpauschale pro Supervisionstermin) während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

(3) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### § 6

**Rechnungslegung**

(1) Der Auftragnehmer erstellt während der Vertragslaufzeit nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Quartal) eine Rechnung über die im vergangenen Quartal erbrachten Leistungen (durchgeführte Supervisionstermine). Der Auftragnehmer übermittelt die Rechnung mit einer kurzen Aufstellung von Zeit, Dauer und Teilnehmergruppe (z. B. Sachgebiet 1, 2, 3…) an den Auftraggeber (Finanzbuchhaltung). Um eine zweckmäßige „Abarbeitung“ der beim Auftraggeber im vierten Quartal eingehenden Rechnungen sicherzustellen, hat der Auftragnehmer die Abrechnung der im vierten Quartal erbrachten Leistungen spätestens am 15. Kalendertag des Monats Dezember dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber ist zur Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang verpflichtet. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.

(3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsan-spruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Euro-päischen Zentralbank zu verzinsen.

(4) Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragszeitraums, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Hinsichtlich der Ausschlussfristen ist zwischen der Beendigung der jeweiligen Maßnahme im Vertragszeitraum und dem Ende des Optionszeitraums zu unterscheiden. Abrechnungen und Nachweise sind dem Auftraggeber daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen.

### § 7

**Schulungsunterlagen und Hilfsmittel**

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er an sämtlichen verwendeten Schulungsunterlagen die diesem Vertragsgegenstand entsprechenden Rechte besitzt und insofern insbesondere zur Weitergabe der Schulungsunterlagen an die Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt ist. Entsprechendes gilt für Lehrgangsmanuskripte, Vortragskonzepte, EDV-Programme oder sonstiges Anschauungsmaterial. Das eingesetzte Material muss immer auf dem neuesten Stand sein.

(2) Sofern im Rahmen der Leistungserbringung weitere Unterlagen vom Auftragnehmer zu liefern sind, sind diese in kopierfähiger Qualität zur Verfügung zu stellen. Das Kopieren der Unterlagen wird bei Bedarf durch den Auftraggeber vorgenommen. Das Eigentum an den Unterlagen geht auf den Auftraggeber über.

(3) Bei der Benutzung von EDV-Programmen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn des Supervisionstermins die Funktionsfähigkeit der Geräte und der Software zu überprüfen und Mängel zu beheben bzw. rechtzeitig beheben zu lassen. Geräte für akustische und/oder visuelle Aufzeichnungen (z. B. Videokamera) dürfen nur eingesetzt werden, sofern der Auftraggeber und sämtliche Teilnehmer die ausdrückliche vorherige Zustimmung (Einwilligung) erteilt haben.

(4) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung von Schutzrechten durch die vom Auftragnehmer gelieferten oder erbrachten Leistungen geltend und wird deren Nutzung dadurch beeinträchtigt oder untersagt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter resultieren; dazu zählen insbesondere Schadenersatzansprüche oder Lizenzgebühren. Die dem Auftraggeber durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### § 8

**Mitteilungspflichten, Anwesenheitsliste**

(1) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmer – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, insbesondere über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer solche Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber erteilen muss, die einen dienstlichen Bezug aufweisen und den Auftraggeber als Dienstherrn eines Teilnehmers oder mehrerer Teilnehmer betreffen.

(3) Der Auftragnehmer hat eine Teilnehmerliste zu führen, auf der die Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigen. Diese Teilnehmerliste hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber (Bereich Personal) spätestens drei Werktage nach dem jeweiligen Supervisionstermin per Telefax zu übersenden. Das Original hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber (Bereich Personal) zeitnah auf dem Postweg zuzusenden.

### § 9

**Terminierung, Absage von Terminen**

(1) Die Terminierung der einzelnen Supervisionstermine erfolgt in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

(2) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, auch bereits vereinbarte Supervisionstermine aus wichtigem Grund abzusagen. Soweit die Parteien im Einzelfall keine abweichende Regelung (z. B. kostenfreie Verlegung) vereinbaren, gelten bei einer Absage durch den Auftraggeber folgende zu leistende pauschale Aufwandsentschädigungen:

|  |  |
| --- | --- |
| Absage bis spätestens 1 Monat vor dem abgestimmten Supervisionstermin | keine Entschädigung |
| Absage bis spätestens 2 Wochen vor dem abgestimmten Supervisionstermin | 25 % des Festpreises pro Supervisionstermin |
| Absage bis spätestens 1 Woche vor dem abgestimmten Supervisionstermin | 50 % des Festpreises pro Supervisionstermin |
| Absage innerhalb von 6 Tagen vor dem abgestimmten Supervisionstermin | Volle Vergütung (Festpreis pro Supervisionstermin) |

(3) Ist der Auftragnehmer aus Gründen, die in seinem Einflussbereich liegen, gehindert, einen abgestimmten Supervisionstermin einzuhalten, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und im Falle der Verhinderung auf Anforderung des Auftraggebers auf seine Kosten einen angemessenen Ersatz zu stellen. Als angemessen gilt ein Ersatz-Referent / Ersatz-Termin nur, wenn der Auftraggeber insoweit zugestimmt hat. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle aus einer schuldhaft entstandenen Verhinderung oder Terminverschiebung entstehenden Schäden; sowie für eventuell entstehende Folgeschäden (z. B. etwaiger Stornogebühren).

### § 10

**Leistungsstörung, Aufrechnung**

(1) Bei mangelhafter Leistung wird der Auftragnehmer nach einer schriftlichen Mängelanzeige des Auftraggebers und nach dessen Aufforderung zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern, insbesondere bei mangelhafter Qualifikation von Supervisoren die Supervisionstermine durch qualifiziertes Personal kostenfrei für den Auftraggeber zu wiederholen. Im Übrigen gelten bei Leistungsstörungen die Vorschriften der VOL/B und ergänzend das BGB.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

### § 11

**Kündigungsrechte des Auftraggebers, „Scientology“-Klausel**

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere

* einer der in § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 bis Abs. 4 GWB oder § 124 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 (3. und 4. Halbsatz), Nr. 3 bis Nr. 9 Buchstabe c) GWB genannten Tatbestände,
* einer der in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B genannten Tatbestände,
* eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mängelanzeige und Aufforderung zur Nachbesserung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen, haushalts- oder zuwen-dungsrechtlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der (Rechts-) Änderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kün-digen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

### § 12

**Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ins-besondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sons-tige dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

(3) Der Auftragnehmer hat ferner die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß   
Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der folgenden Absätze auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des Art. 32 DSGVO verpflichtet. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer übermittelt die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Daten an den Auftraggeber. Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass die Teilnehmerliste sowie die zum Zwecke der Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen erforderlichen Daten der Teilnehmer (z. B. Name, Sachgebiet, Kontaktdaten, Anwesenheits-/ Fehlzeiten) im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden.

Die Übermittlung von zusätzlichen Daten bzw. Gesundheitsdaten und anderen Daten im Sinne der Art. 9, 10 DSGVO („besondere Kategorien“, „sonstige personenbezogene Daten“) und die Übermittlung von Teilnehmerdaten an Dritte bedürfen hingegen der vorherigen Einwilligung des Teilnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmer auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze von personenbezogenen und Sozialdaten zu treffen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen und Vorkehrungen:

* Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Teilnehmer ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Entsprechendes gilt, sofern im Rahmen von Supervisionsterminen sonstige personenbezogene Daten (z. B. Sozialdaten) erhoben werden.
* Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu seinen Datenverarbeitungsanlagen verwehrt ist. Entsprechende Räumlichkeiten sind im Regelfall abgeschlossen; die Vergabe von Schlüsseln wird fortlaufend dokumentiert und kontrolliert.
* Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit seine Datenverarbeitungssysteme einschließlich der PC-Arbeitsplätze nicht von Unbefugten betreten oder genutzt werden können. Personenbezogene Daten sind vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie vor Computerviren etc. zu schützen.
* Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Benutzung seiner Datenverarbeitungs-systeme berechtigten Personen ausschließlich auf diejenigen Daten zugreifen können, die ihrer jeweiligen sachlichen und fachlichen Zugriffsberechtigung unterliegen. Auf Daten von Teilnehmern dürfen nur die mit der Durchführung des vorliegenden Auftrags betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers Zugriff haben.
* Der Auftragnehmer ist in der Lage, zu überprüfen, welcher seiner Mitarbeiter auf Daten von Teilnehmern oder Beschäftigten des Auftraggebers zugegriffen hat (Protokollierung).
* Auch bei der Beauftragung von Subunternehmern / Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer jederzeit in der Lage, dem Auftraggeber nachzuweisen, welche Daten der Teilnehmer oder der Beschäftigten des Auftraggebers an den Subunternehmer / Unterauftragnehmern übermittelt worden sind. Der Auftragnehmer kontrolliert auch im Übrigen – unbeschadet seiner fortbestehenden vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber – bei Subunternehmern / Unterauftragnehmern, ob der Schutz der ihm anvertrauten Daten der Teilnehmer und der Beschäftigten des Auftraggebers in gleicher Weise gewährleistet ist.
* Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) über Datenschutzverstöße, die bei ihm selbst oder bei seinen Nachauftragnehmern / Subunternehmern eingetreten sind, zu informieren (Art. 33 DSGVO, § 83a SGB X). Datenschutzverstöße liegen auch vor, soweit personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware, Verlust eines Datenträgers).
* Soweit der Auftragnehmer die Voraussetzungen des § 38 BDSG erfüllt, ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen; die Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(7) Zuwiderhandlungen berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

### § 13

**Rücktritt und Antikorruptionsklausel**

(1) Ausschlussgründe im Sinne von § 123 Abs. 1 bis Abs. 4 GWB berechtigen den Auftrag-geber zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) Ein Rücktrittsgrund ist ferner die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbe-schränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzu-lässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-schränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Fest-legung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftrag-geber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 14

**Informationspflichten und Prüfrecht**

Der Auftraggeber sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers haben das Recht, das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertretern des Auftraggebers sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Auftraggebers alle zur Qualitäts- und Güteprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- bzw. Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- bzw. Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten.

### § 15

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Infor-mationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Ver-wendung des Logos oder des Namens des Auftraggebers zu werbe- oder öffentlichkeits-wirksamen Zwecken, auch in Broschüren, auf Internetseiten o. ä. bedarf stets der vor-herigen Zustimmung des Auftraggebers.

### § 16

**Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrags.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

### § 17

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem Preisblatt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – soweit zulässig – befindet sich am Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.

### § 18

**Zuweisung der Teilnehmer, Rahmenvereinbarung**

(1) Es wird eine Rahmenvereinbarung über bis zu 84 Supervisionstermine abgeschlossen. Der Auftraggeber erteilt Einzelaufträge über die jeweiligen Supervisionstermine und ruft somit die beauftragte Leistung ab.

(2) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass unter Umständen nicht alle Supervisionstermine abgerufen werden. Für die Vertragslaufzeit wird eine Besetzungs- bzw. Auslastungsquote von mindestens 2/3 als Risikoverteilung vereinbart. Daher wird eine Mindestabnahme von 56 Supervisionsterminen zu Grunde gelegt. Falls aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, weniger als 56 Supervisionstermine während des Vertragszeitraums abgerufen worden sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Rahmen der „Schlussabrechnung“ die Differenz zu der vorgenannten Mindestabnahme von 56 Supervisionsterminen in Rechnung zu stellen. Kann der Auftragnehmer die Leistung nur anteilig erbringen, erfolgt eine entsprechende anteilige Ermittlung der Mindestauslastung.

### § 19

**Berichtswesen**

(1) Spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vertragszeitraums ist ein zusammenfassender Abschlussbericht über den Gesamtverlauf an den Auftraggeber zu übersenden. Der Auftragnehmer hat im Abschlussbericht insbesondere folgende Inhalte zusammenzufassen:

* Ziele und wesentliche Merkmale der Maßnahme;
* „Inwieweit wurden die gesetzten Ziele erreicht?“
* „Was waren die wesentlichen Ergebnisse?“

(2) Der Auftraggeber behält sich vor, zum Zweck des Berichtswesens und zu Nachweiszwecken (z. B. im Verhältnis zum Zuwendungsgeber) Formulare zu entwickeln bzw. zu ändern oder die Entwicklung neue spezifischer Formulare/Dokumente dem Auftragnehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Formulare zu verwenden. Nicht verwendete oder lückenhaft oder nicht vollständig ausgefüllte Formulare in diesem Sinne bzw. nicht oder mit wesentlicher Zeitverzögerung eingereichte Berichte gelten als Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

(3) Der Abschlussbericht darf keine personenbezogenen Daten der Teilnehmer enthalten, die Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer oder die jeweilige Gruppe zulassen. Ferner darf der Abschlussbericht keine Angaben zu persönlichen oder sächlichen Verhältnissen einzelner, bestimmter oder bestimmbarer leistungsberechtigter Personen (Sozialdaten) enthalten. Sofern Angaben zu einzelnen Beratungs-/Supervisionsfällen gemacht werden sollen, sind personenbezogene Daten und Sozialdaten zu anonymisieren.

### § 20

**Optionsregelung**

(1) Der Vertrag verlängert sich um den Zeitraum vom **01.02.2020** bis zum **30.11.2020** (**Optionszeitraum**), wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens zum **31.12.2019** gegenüber dem Auftragnehmer erklärt. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine solche Option wahrzunehmen – ein rechtlicher Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Verlängerung besteht jedoch nicht.

(2) Im Falle der Wahrnehmung der Option sind vom Auftragnehmer während des Options-zeitraums dieselben Leistungen (gleicher Leistungsgegenstand, gleiche Obliegenheiten und Pflichten des Auftraggebers) wie vereinbart bzw. im Preisblatt angegeben zu erbringen. Die Bestimmungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung und einer Mindestabnahme gelten auch für den Fall der Wahrnehmung der Option. Daher kann der Auftragnehmer im Falle der Verlängerung die erbrachten Leistungen im Optionszeitraum entsprechend gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Die Vergütung während des Optionszeitraums entspricht den oben genannten Regelungen zum ursprünglichen Vertragszeitraum. Die weiteren Vertragsbestimmungen gelten entsprechend auch während des Optionszeitraumes.

## Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftrag-geber und den Auftragnehmer bestimmt.

|  |  |
| --- | --- |
| (Ort, Datum)  (Auftraggeber) | (Ort, Datum)  (Auftragnehmer) |
|  |  |

# Teil D Vordrucke für die Angebotserstellung

## D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen

**Bieter:**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-13**

**Nachstehende Unterlagen sind – soweit lt. Teil A.5 erforderlich – mit Angebotsabgabe einzureichen**

Lfd.Bitte **Seitenzahl(en)** im eingereichten

Nr. Angebot angeben („von … – bis …“)

1. D.1 Gliederung der einzureichenden Unterlagen

2. D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft    bis

(ggf. Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft)

3. D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw.

als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen    bis

4. D.4 Erklärung zu Referenzleistungen    bis

5. D.5 Erklärungen zu Räumlichkeiten/Erreichbarkeit    bis

6. D.6 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt    bis

7. E. Konzept (vgl. insbesondere die Erläuterungen in der Anlage   
 „Wertungskriterien“)    bis

8. F. Preisblatt    bis

**Gesamtseitenzahl**

## D.2 Angaben des Bieters/der Bietergemeinschaft

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-13**

**Erklärung des Bieters/der Bietergemeinschaft**

**Ich gebe/Wir geben dieses Angebot ab als:**

**Einzelbieter**

**Bietergemeinschaft (**Name der Bietergemeinschaft:      )

*(Bitte bedenken Sie, dass der hier angegebene Name in allen Schreiben als Adressat verwendet wird)*

**Einzelbieter/Bevollmächtigter der Bietergemeinschaft:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | |
| Rechtsform: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Ansprechpartner: | |
| Telefon/Telefax: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang: | |
| ggf. Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

**Nur bei Bildung von Bietergemeinschaften erforderlich:**

**Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft**

Mit dieser Vollmacht beauftragen wir das als Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft benannte Mitglied im Namen und Auftrag der Bietergemeinschaft mit

- der Abgabe des Angebotes und

- dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

**Mitglieder der Bietergemeinschaft:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | |
| Rechtsform: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Ansprechpartner: | |
| Telefon/Telefax: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Gründungsdatum: | |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang: | |
| Ggf. Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | |
| Rechtsform: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Ansprechpartner: | |
| Telefon/Telefax: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Gründungsdatum: | |
| Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag/Umfang: | |
| ggf. Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

**(ggf. weitere Mitglieder auf separater Anlage aufführen)**

**Nur bei der Einschaltung von Subunternehmern erforderlich:**

**Verzeichnis der Subunternehmer**

Nachfolgend sind diejenigen Subunternehmer (auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) zu benennen, deren Einschaltung für den Fall der Auftragerteilung vorgesehen ist. Die vom Subunternehmer jeweils auszu-führenden Leistungen/Leistungsteile sind nach Art und Umfang zu skizzieren:

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform): |
| Straße: |
| PLZ, Ort: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon- und Telefaxnummer: |
| E-Mail-Adresse: |
| Kurzbeschreibung  der auszuführenden  Leistungen oder  Leistungsteile: |

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform): |
| Straße: |
| PLZ, Ort: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon- und Telefaxnummer: |
| E-Mail-Adresse: |
| Kurzbeschreibung  der auszuführenden  Leistungen oder  Leistungsteile: |

|  |
| --- |
| Name (ggf. mit Rechtsform): |
| Straße: |
| PLZ, Ort: |
| Ansprechpartner: |
| Telefon- und Telefaxnummer: |
| E-Mail-Adresse: |
| Kurzbeschreibung  der auszuführenden  Leistungen oder  Leistungsteile: |

**(ggf. weitere Subunternehmer auf separater Anlage aufführen)**

## D.3 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen

**Erklärung des Bieters/ des Mitglieds der Bietergemeinschaft**

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

Hinweis: Falls der Bieter / das Mitglied der Bietergemeinschaft eine oder mehrere der folgenden Erklärungen nicht wie gefordert abgeben kann, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben und näher zu begründen.

**a) Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung**

Ich versichere, dass keine Personen, deren Verhalten nach Maßgabe des § 123 Abs. 3 GWB meinem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen mein Unternehmen selbst keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nachstehender Art:

* Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,
* Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu begehen,
* Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
* Betrug, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte oder Haushalte der Europäischen Union richtet,
* Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte oder Haushalte der Europäischen Union richtet,
* Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
* Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern,
* Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB hinsichtlich ausländischer und internationaler Bediensteter,
* Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäfts-verkehr oder
* Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels,

wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist. Gemäß § 123 Abs. 2 GWB ist auch eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldstrafe nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten zu berücksichtigen, wenn diese inhaltlich einer Verurteilung nach den in Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Tatbeständen entsprechen.

**b) Gründe im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen**

Ich versichere, dass ich allen meinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in Deutschland als auch in meinem Nieder-lassungsstaat – sofern es sich um einen anderen Niederlassungsstaat als Deutschland handelt – nachgekommen bin.

**c) Gründe im Zusammenhang mit sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen**

Mir ist bekannt, dass nach den folgenden Ausnahmeregelungen

* gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) Bieter für eine ange-messene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausge-schlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind. Dies gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
* gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) Bieter von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienst-leistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.

Ich versichere, dass solche vorgenannten Strafen oder Geldbußen während der letzten zwei Jahre gegen mich nicht verhängt worden sind und ich mit keiner temporären Auftragssperre belegt worden bin.

Mir ist bekannt, dass die Vergabestelle des Auftraggebers für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, nach Maßgabe des § 150a Gewerbeordnung (GewO) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anfordert.

Das Unternehmen hat meines Wissens bei der Ausführung öffentlicher Aufträge auch nicht gegen seine sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, die durch deutsches Recht, Rechtsvorschriften der Europäischen Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, aber auch durch für das Unternehmen verbindliche Tarifverträge festgelegt sind.

**d) Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz**

Ich versichere, dass sich mein Unternehmen in **keiner der folgenden Situationen** befindet:

* Es ist zahlungsunfähig.
* Über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt und/oder eröffnet worden.
* Die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.
* Es befindet sich im Verfahren der Liquidation befindet oder hat seine Tätigkeit eingestellt.

**e) Gründe im Zusammenhang mit schweren beruflichen Verfehlungen**

Ich versichere, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die dessen Integrität in Frage gestellt wird, u. a.

* weil für eine zu einem zwingenden Ausschlussgrund führenden Straftat nach Buchstabe a) ein Strafverfahren anhängig ist, aber noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt,
* weil eine schwerwiegende Straftat im Geschäftsverkehr begangen wurde, die nicht unter Buchstabe a) aufgeführt ist, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Untreue und Urkundenfälschung oder
* weil eine schwerwiegende Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die öffentliche Ordnung begangen wurde, die nicht unter Buchstabe a) aufgeführt ist, insbesondere Volksverhetzung.

**f) Gründe im Zusammenhang mit wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen**

Ich versichere, dass mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, u. a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preis-empfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nicht-abgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinn-beteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

**g) Gründe im Zusammenhang mit Auskünften und Informationen**

Ich bestätige, dass mein Unternehmen

* in Bezug auf seine Auskünfte zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder keine derartigen Auskünfte zurückgehalten hat, sowie in der Lage sein wird, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
* nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
* nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

**h) Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation**

Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

**i) Erklärung zu Subunternehmern**

Ich verpflichte mich, Subunternehmer (auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der jeweilige Subunternehmer eine gleich lautende Erklärung (vgl. vorgenannte Punkte) mir gegenüber abgibt. Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber auf Anforderung die Erklärung des Subunternehmers vorzulegen.

***Ich bin mir darüber bewusst, dass eine falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und von weiteren Vergabe-verfahren zur Folge haben kann. Ich erkläre darüber hinaus, dass die vorgegebenen Vor-drucke verwendet wurden und keine Veränderungen an den Vorgaben des Auftraggebers aus diesen Vordrucken vorgenommen wurden (vgl. A.5).***

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenstempel | Datum/Unterschrift |

## D.4 Erklärung zu Referenzleistungen

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

**Bieter:**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-13**

Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die ausgeschriebenen Leistungen oder vergleichbare Personalschulungs-/ Beratungs-/ Coachingleistungen für Beschäftigte der Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder anderer Sozialleistungsträger innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal durchgeführt wurden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Leistung (siehe Punkt A.3) | Auftraggeber | Durchführungsjahr/  -zeitraum | Durchführungsort | Teilnehmerzahl |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

## D.5 Räumlichkeiten/Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

**Bieter :**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anschrift der Räumlichkeiten, in denen die Leistungen **an dem (an den) Ort(en)** durchgeführt werden soll.  (Straße, PLZ, Ort) | **Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln**  (bitte kurz die „Verkehrsanbindung“ aus den Städten und Gemeinden des Kreises skizzieren) | Rechtsverhältnis  ● Eigentum  ● Kaufoption  ● Anmietung  ● Mietoption  **(Nachweise sind auf Anforderung unverzüglich vorzulegen)** |
|  |  |  |
|  |  |  |

## D.6 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

**(Bei Bietergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen)**

**Vorbemerkung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

**Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.**

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarif-vertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzu-weisen ist.

2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags ent-sprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunter-nehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleih-unternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeld-vorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftrags-erteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunter-nehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort/Datum) (Firmenbezeichnung/-Stempel) (Unterschrift)

# Teil F Preisblatt

Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Bietergemeinschaften genügt die Unterschrift des Alleinvertretungsbevollmächtigten. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dienen als Grundlage für die Preisbewertung und stellen damit eine kalkulatorische Größe dar. Es wird eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die tatsächliche Honorierung der Leistung erfolgt auf Basis der abgerufenen Supervisionstermine. Näheres ergibt sich aus den unter B.2 und im Vertrag enthaltenen Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.

**Bieter:** **Beginn: 01.02.2019**

**Vergabenummer: 18-PROARBEIT-13 Ende: 30.11.2019**

**Maßnahmeort:**

**Personalkosten pro Supervisionstermin (netto)       Euro**

**+ Umsatzsteueranteil Personalkosten pro Supervisionstermin (soweit einschlägig) +       Euro**

**= Zwischensumme 1       Euro**

**Raumkosten pro Supervisionstermin (netto)       Euro**

**+ Umsatzsteueranteil Raumkosten pro Supervisionstermin (soweit einschlägig) +       Euro**

**= Zwischensumme 2       Euro**

**Fahrtkosten pro Supervisionstermin (netto)       Euro**

**+ Umsatzsteueranteil Fahrtkosten pro Supervisionstermin (soweit einschlägig) +       Euro**

**= Zwischensumme 3       Euro**

**Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten inkl. Arbeitsmaterialien pro Supervisionstermin (netto)       Euro**

**+ Umsatzsteueranteil Verwaltungs-/Gemein- und Sachkosten inkl. Arbeitsmaterialien pro Supervisionstermin (soweit einschlägig) +       Euro**

**= Zwischensumme 4       Euro**

**Kostenpauschale pro Supervisionstermin**

**(Summe Zwischensumme 1 + Zwischensumme 2 + Zwischensumme 3 + Zwischensumme 4)       Euro**

**x 84 Supervisionstermine x 84**

**= Angebotspreis =        Euro**

**(Höchstpreis:  43.000 Euro)**

**Firmenstempel Datum, Unterschrift**